

Verordnung über die Unterschutzstellung des "Laubfroschtümpels Scharnhorststraße" auf dem Gebiet der Hansestadt Greifswald als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 3 und 5 des 1. Naturschutzgesetzes von Mecklenburg- Vorpommern (1. NatG M-V) vom 10.01.1992 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.791-1, S.3 ff.) in Verbindung mit § 2 Abs.5 der 2. Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (2. NatSchZustVO) vom 26.2.1992 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.791-1-1, S.112 f) erläßt der Oberbürgermeister der Hansestadt Greifswald als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das zwischen dem Klinikgelände Soldtmannstraße und der Scharnhorststraße gelegene Kleingewässer mit dem angrenzenden Feuchtgrünland in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung "Laubfroschtümpel Scharnhorststraße" als Naturdenkmal nach § 3 Abs. 1 des 1. NatG M-V geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturdenkmal hat eine Fläche von 0,46 ha. Es befindet sich im Flurstück 54 der Flur 35 der Gemarkung Greifswald.

(2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einem Lageplan im Maßstab 1: 5000 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Naturdenkmal ist es,

1. seine herausragende Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien zu bewahren,
2. die Feuchtwiese zu erhalten und
3. schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Nach § 2 Abs.1 des 1. NatG M-V sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals führen würden, verboten.

(2) Im Sinne von Abs. 1 ist es insbesondere verboten:

1. Bauschutt, Abfälle und Müll einzubringen,
2. Abwässer jeglicher Art einzuleiten,
3. Wasser abzuleiten und die Feuchtwiese trockenulegen,

4. Biozide jeglicher Art auszubringen,
5. die Wasserfläche zu befahren,
6. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn für diese keine Genehmigung vorgesehen ist,
7. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern,
8. die Feuchtwiese als Lagerfläche zu benutzen,
9. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
10. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
11. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen aus ihrem Standort zu entnehmen, zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten und
12. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die traditionelle Nutzung der umgebenden Feuchtwiese als Wirtschaftsgrünland,
2. Maßnahmen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung des Naturdenkmals dienen, sofern sie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
3. Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie Bestandserhebungen, soweit sie der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote nach § 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere denen des Naturdenkmals, vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Eine Befreiung ersetzt nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

§ 7 Duldungspflicht

Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben Maßnahmen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dienen, zu dulden, wenn diese durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde ausgeführt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des 1. NatG M-V, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt. Eine Ordnungswidrigkeit stellt ebenfalls ein Verstoß gegen § 7 dar.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Abs. 3 des 1. NatG M-V mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a, b und c sowie der Nr. 8 und des Abs. 2 Nr. 4 des 1. NatG M-V, die mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden können.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.